

schönherr
ATTORNEYS AT LAW

Das EU-Kreislaufwirtschaftspaket und die Verpackungswirtschaft

Christoph Cudlik

11.04.2019

Circular Packaging Day

Überblick

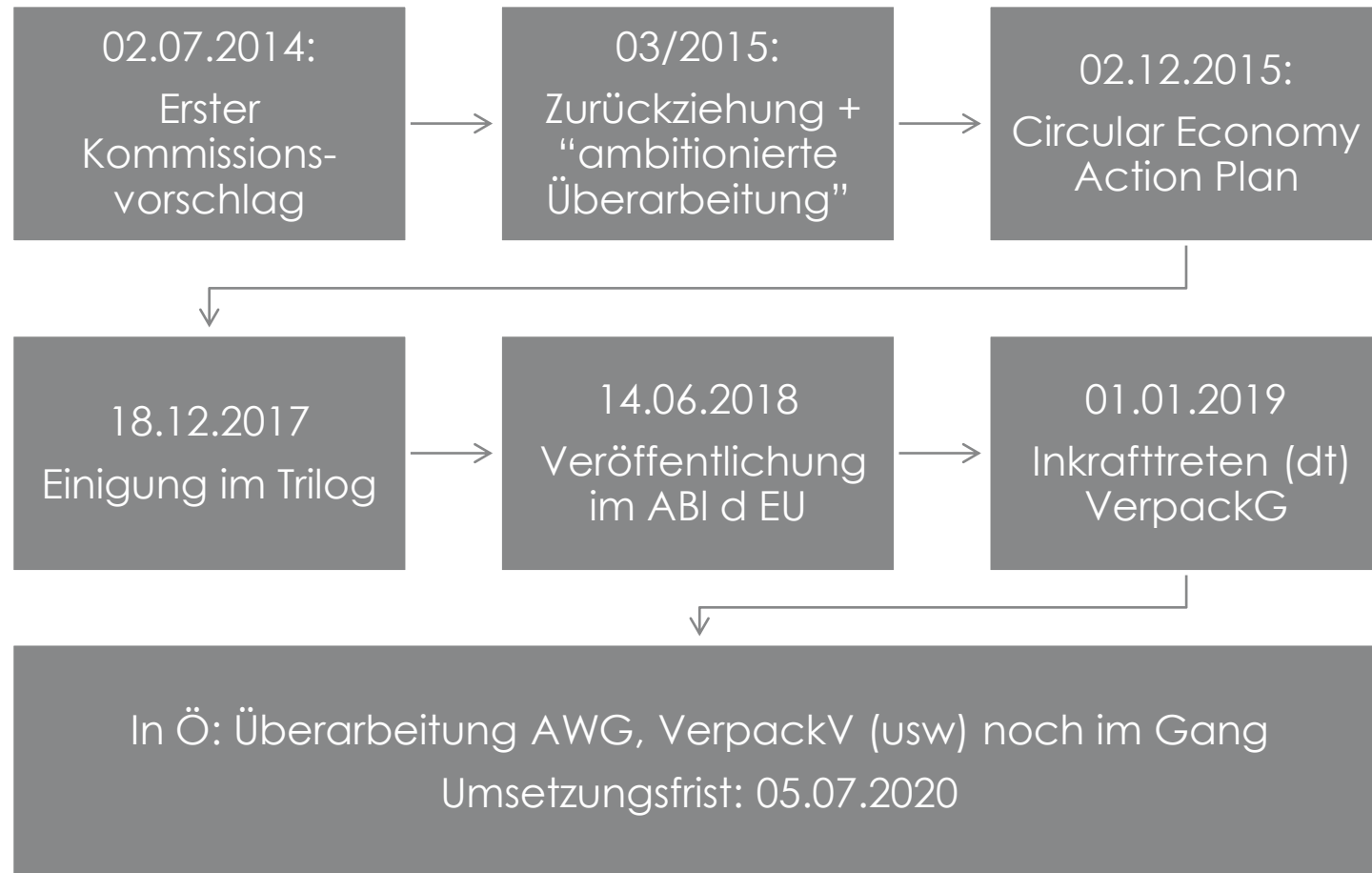


- Fragestellung und Themenabgrenzung
- Bisherige Entwicklung
- Richtlinieninhalte
- Umsetzung in Deutschland
- Herausforderungen für die Verpackungswirtschaft

Fragestellung und Themenabgrenzung

- Welche Auswirkungen haben die Änderungen der Abfallrahmenrichtlinie und der Verpackungsrichtlinie für die Verpackungswirtschaft?
- Nicht Thema dieser Präsentation:
 - chemikalienrechtliche Fragestellungen
 - hygienerechtliche Fragestellungen
 - lebensmittelrechtliche Fragestellungen
- (Inhalte der Umsetzung in Österreich)

Bisherige Entwicklung



Inhalt der Novelle der VerpackRL

- Änderung der Begriffsbestimmungen
- Verpflichtung zur Förderung der Verpackungsabfallvermeidung
- Verpflichtung zur Förderung wiederverwendbarer Verpackungen
- Erweiterung der **Herstellerverantwortung**
- Verschärfung der **Zielvorgaben**
- Änderung der Berechnungsmethode
- Änderung der Berichterstattung des Mitgliedstaaten (Anhang III)
- **Nicht** (wesentlich) geändert: **Grundlegende Anforderungen** an Verpackungen (Anhang II)

Erweiterte Herstellerverantwortung 1

- Bisher unionsrechtlich nur grds Verpflichtung zur Einrichtung v Rücknahme-,
Sammel- und Verwertungssystemen
- NEU: Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines „Regimes der
erweiterten Herstellerverantwortung“

1. Pflichten der Mitgliedstaaten

- Genaue Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten der Stakeholder
- Festlegung messbarer Abfallbewirtschaftungsziele
- Berichterstattungssystem zur Erhebung von Daten
- Gewährleistung der Gleichbehandlung

Erweiterte Herstellerverantwortung 2

2. Pflichten der Hersteller bzw Organisationen zur Entpflichtung der Hersteller

- klar definierte Abdeckung eines geografischen Gebiets
- Bereitstellung von Abfallsammelsystemen in den Gebieten
- Ausreichend finanzielle und organisatorische Mittel
- Geeigneter Eigenkontrollmechanismus
- Informationspflichten (Transparenz)

3. Pflicht (nur) der Hersteller: **Kostentragung (s nächste Folien)**

- NEU: Grundsatz der getrennten Sammlung hins Verpackungen (Ausnahmen)

Kostentragung 1



- Finanzielle Beiträge unionsrechtlich bisher nicht detailliert geregelt
- Neu: Finanzielle Beiträge der Hersteller haben zu umfassen
 - sämtliche Kosten der getrennten Sammlung und
 - des Transports sowie
 - der Behandlung, die zur Zielerreichung geboten ist abzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Sekundärrohstoffen sowie nicht ausgezahlter Pfandgebühren
 - der Informationsbereitstellung
 - der Datenerhebung und -übermittlung
- Beitragsobergrenze: „kosteneffiziente Bereitstellung von Dienstleistungen der Abfallbewirtschaftung“

Kostentragung 2

- „EcoModulation“ Art 8a Abs 4 lit b ARRL:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Herstellern von Erzeugnissen geleisteten finanziellen Beiträge zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung [...] bei gemeinsamer Wahrnehmung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nach Möglichkeit für einzelne Produkte oder Gruppen vergleichbarer Produkte festgesetzt werden, wobei insbesondere deren Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclbarkeit sowie das Vorhandensein gefährlicher Stoffe zu berücksichtigen sind, also ein vom Lebenszyklus ausgehender Ansatz verfolgt wird, der auf die in den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften festgelegten Anforderungen abgestimmt ist, und der gegebenenfalls auf harmonisierten Kriterien beruht, damit dafür gesorgt ist, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert [...]“

Kostentragung 2

- „EcoModulation“ Art 8a Abs 4 lit b ARRL:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die von den Herstellern von Erzeugnissen geleisteten finanziellen **Beiträge** zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung [...] bei gemeinsamer Wahrnehmung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nach Möglichkeit für einzelne Produkte oder Gruppen vergleichbarer Produkte **festgesetzt** werden, wobei insbesondere deren **Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Wiederverwendbarkeit** und **Recyclbarkeit** sowie das Vorhandensein **gefährlicher Stoffe** zu berücksichtigen sind, also ein **vom Lebenszyklus ausgehender Ansatz** verfolgt wird, der auf die in den einschlägigen Unionsrechtsvorschriften festgelegten Anforderungen abgestimmt ist, und der gegebenenfalls auf harmonisierten Kriterien beruht, damit dafür gesorgt ist, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert [...].“



Circular Packaging Design Guideline (FH Campus Wien)

Zielvorgaben VerpackRL neu

	Ziel derzeit	Ziel 2025	Ziel 2030 (vorl)	BAWP 2017
Verpackungsabfall gesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 60 % Verwertung • Mindestens 55 %, höchstens 85 % stoffl. Verwertung 	Mindestens 65 % Recycling	Mindestens 70 % Recycling	67,1 % Recycling (lt dzt Definition)
Kunststoffe	22,5 %	50 %	55 %	33,6%
Holz	15 %	25 %	30 %	18,1 %
Metalle	50 %	Fe-Metalle: 70 %	Fe-Metalle: 80 %	87,2 %
		Aluminium: 50 %	Aluminium: 60 %	
Glas	60 %	70 %	75 %	85,6 %
Papier und Karton	60 %	75 %	85 %	84,9 %

Anm: Prozentangaben beziehen sich auf das Gesamtgewicht der jeweiligen Verpackungsabfälle.

Berechnung der Zielerfüllung 1



- Quoten sind zu berechnen anhand der
 - angefallenen Verpackungsabfälle und der
 - recycelten Verpackungsabfälle
- Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle = Gewicht der Abfälle, die dem Recyclingverfahren zugeführt werden
 - Alternativ: Nach Sortiervorgang, wenn Output tatsächlich recycelt wird
 - oder
 - das Gewicht der nicht recycelten Abfälle abgezogen wird

Berechnung der Zielerfüllung 2

- Sondervorschriften („kann“-Bestimmungen) hinsichtlich
 - **biologisch abbaubarer** Verpackungsabfälle
 - Verpackungsabfällen, die **zur Wiederverwendung vorbereitet** werden
 - Metallen, die **nach der Abfallverbrennung** getrennt werden
 - Abfällen, die zum Recycling in **andere Staaten** verbracht werden
- Möglichkeit der „angepassten Zielerreichung“: Berücksichtigung des durchschnittlichen Anteils an erstmalig in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren **Verkaufs**verpackungen

Berichtspflichten der Mitgliedstaaten

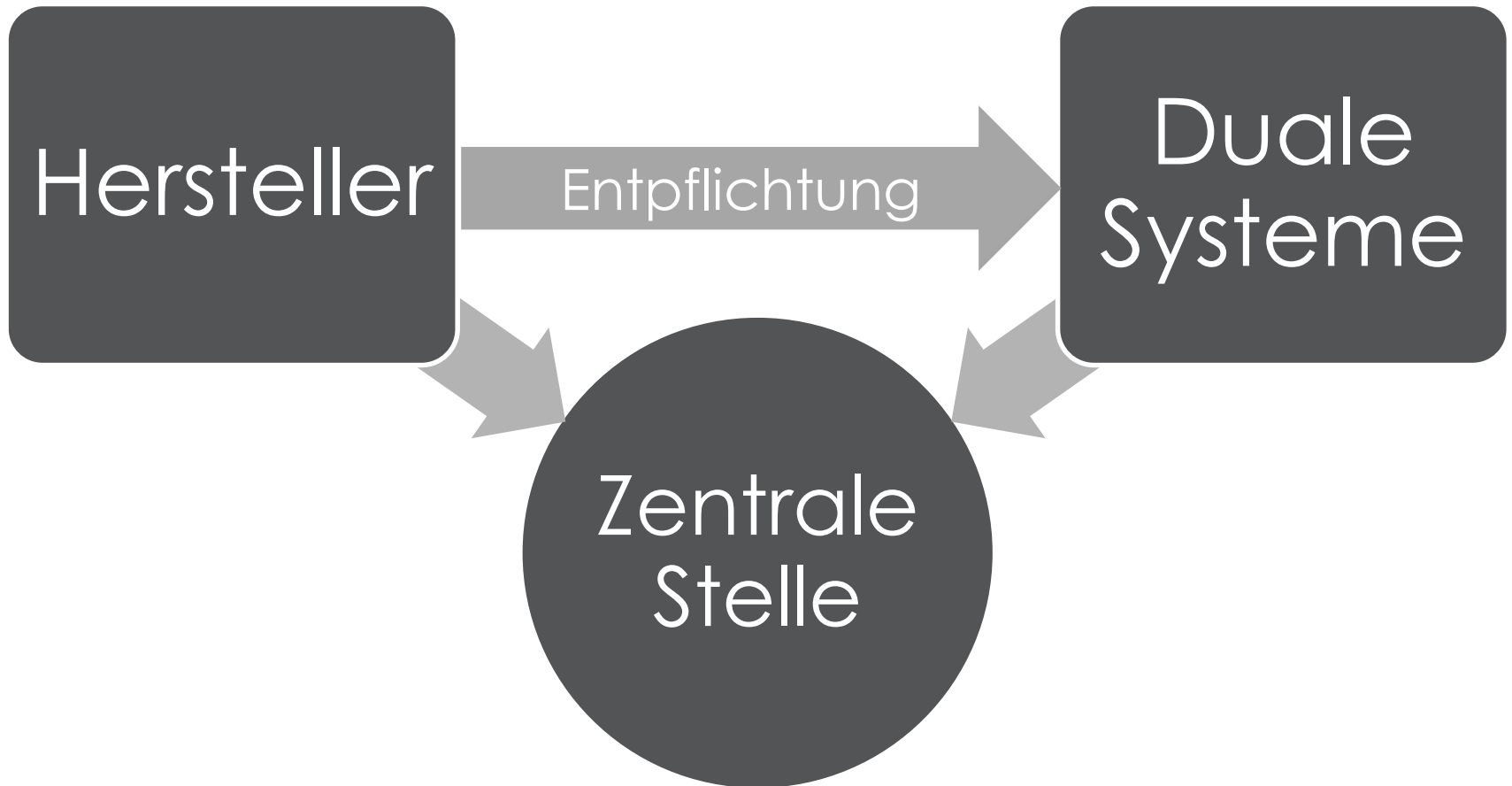
- Bisher: MS-Berichte alle 3 Jahre
- NEU: Jährliche Übermittlung
 - der Daten zur Umsetzung der Zielvorgaben und
 - der Daten über wiederverwendbare Verpackungen und
 - einen Qualitätskontrollbericht und
 - einen Bericht zur Berücksichtigung der Sondervorschriften
 - ggf Angaben zu Verlustquoten
- Änderung Tabellen in Anhang III VerpackRL

Umsetzung in Deutschland



- Neue Institution „Zentrale Stelle“ + öffentliches Register
- Neue Recycling- und Verwertungsquoten
- Neue Pflichten für Hersteller
 - Registrierung bei Zentraler Stelle vor Inverkehrbringen
 - Danach Entpflichtung über Duale(s) System(e)
 - Meldepflichten bei Änderungen
 - Prüfpflicht hinsichtlich Vollständigkeitserklärung
- Meldepflichten der Hersteller und der Dualen Systeme
- EcoModulation umgesetzt

Neue Pflichten in D



EcoModulation in D



- Verpflichtung der Dualen Systeme zur Förderung
 - der Verwendung von Materialien und Materialkombinationen, die zu einem möglichst hohen Prozentsatz recycelt werden können
 - von Recyclaten sowie von nachwachsenden Rohstoffen
- Berichtspflicht der Dualen Systeme
 - über Umsetzung bei Beteiligungsentgelten
 - über Anteil der einem hochwertigen Recycling zugeführten Mengen
- Plausibilitätsprüfung durch UBA
- Jährlicher Bericht der Zentralen Stelle über Recyclingfähigkeit systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

Ergebnis



- EU-Kreislaufwirtschaftspaket richtet sich primär an Mitgliedstaaten
- Konkrete Auswirkungen abhängig von Unternehmens**größe**, Verpackungs**art** und **-material**
- Jedenfalls: **Erhöhung** der nationalen **Erfassungs-** und **Recyclingquoten**
- Änderungen der Quotenberechnung und des Berichtswesens
- Offene Fragen:
 - Begünstigungen für „wiederverwendbare Verpackungen“?
 - Umgang mit Verbundverpackungen?
 - Ausgestaltung EcoModulation?
 - Ausgestaltung unabhängige Prüfung?

Termine



- Veröffentlichung Durchführungsrechtsakte EK insb zur Berechnung der mitgliedstaatlichen Recyclingquoten und zum Berichtswesen (in Kürze)
- Begutachtungsverfahren AWG, VerpackV (Sommer 2019)
- Inkrafttreten Umsetzungsrechtsakte (vor 05.07.2020)
- Prüfung der Verschärfung der grundlegenden Anforderungen an Verpackungen durch die EK (31.12.2020)
- Erstmalige Vorlage des nationalen Berichts (bis 31.06.2021)
- Prüfung quantitativer Zielvorgaben für wiederverwendbare Verpackungen und Prüfung der Beibehaltung oder Erhöhung der Recyclingquoten durch die EK (31.12.2024)

christoph cudlik



T: +43 1 534 37 50104

E: c.cudlik@schoenherr.eu



Position	Associate
Practice Area	Regulatory
Ausbildung	University of Vienna (Mag. iur. 2012) FH Campus Wien (BSc -2019)
Publikationen	Fachbeiträge zu verschiedenen Bereichen des öffentlichen Rechts, insb Umweltrecht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

schönherr
ATTORNEYS AT LAW

Schoenherr is one of the top corporate law firms in Central and Eastern Europe. With our wide-ranging network of offices throughout CEE/SEE, we offer our clients unique coverage in the region. The firm has a long tradition of advising clients in all fields of commercial law, providing seamless service that transcends national and company borders. Our teams are tailor-made, assembled from our various practice groups and across our network of offices. Such sharing of resources, local knowledge and international expertise allows us to offer the client the best possible service. www.schoenherr.eu

IMPORTANT NOTICE

This confidential presentation (the "**Presentation**") has been prepared by Schönherr Rechtsanwälte GmbH ("**Schoenherr**") for the recipient to which it was sent and/or presented, and certain of that recipient's affiliates, for information and discussion purposes only.

Recipients of this Presentation should not treat the contents of this Presentation as a substitute for obtaining specific advice relating to legal, regulatory, commercial, financial, audit and tax matters, and are to make their own independent assessments concerning such matters.

Neither this Presentation, nor any part of it nor anything contained in this Presentation or referred to in it nor the fact of its distribution, should form the basis of or be relied on or act as a recommendation to pursue (or not to pursue) a particular course of action.

The contents of this Presentation and any views expressed herein are confidential and may not, directly or indirectly, be copied, distributed, published or reproduced, in whole or in part, or disclosed to any other person.

Schoenherr retains the right to request the return or destruction of this Presentation at any time.